

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ELEKTA

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ELEKTA

1. **ANWENDUNGSBEREICH.** Die nachstehenden Geschäftsbedingungen, einschließlich sämtlicher Anlagen, regeln den Verkauf und die Lizenzierung von Hardware und Software sowie die Bereitstellung von Serviceleistungen durch den Anbieter. Zusätzliche, abweichende oder widersprüchliche Regelungen oder Bedingungen in der Ausschreibung, den Spezifikationen, der Kaufbestellung oder anderweitiger schriftlicher oder mündlichen Kommunikation seitens des Kunden sind für den Anbieter in keiner Weise bindend. Auch wenn der Anbieter solchen zusätzlichen, abweichenden oder widersprüchlichen Regelungen oder Bedingungen nicht widerspricht, stellt dies keinen Verzicht auf Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen dar.

2. **DEFINITIONEN.** Die folgenden in diesem Vertrag verwendeten Begriffe haben die folgenden Bedeutungen:

„Abnahme“ bedeutet die Entgegennahme der Produkte durch den Kunden im Einklang mit den in Abschnitt 8 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen genannten Bestimmungen.

„Abnahmetest“ bedeutet das Standardprotokoll und -verfahren des Anbieters, für das Testen und/oder die Annahme der Lieferung der Hardware und/oder Software, die in ihrer jeweiligen durch den Anbieter überarbeiteten Form in diesen Vertrag als einbezogen gelten.

„Verbundene Unternehmen“ bedeutet im Hinblick auf eine bestimmte Person oder Unternehmen, jede Person/jedes Unternehmen, die/das eine solche Person/Unternehmen kontrolliert oder von ihr kontrolliert wird oder einer gemeinschaftlichen Kontrolle untersteht. Der Begriff „Kontrolle“ bedeutet den direkten oder indirekten Eigentum der Mehrheit der ausgegebenen stimmberechtigten Gesellschaftsanteile eines Unternehmens.

„Vertrag“ bedeutet der Vertrag zwischen dem Anbieter und dem Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf/der Lizenzierung der Liefergegenstände. Er besteht aus dem Deckblatt, diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen und allen beigefügten oder durch Verweisung einbezogenen Anlagen.

„Vertraglich vereinbartes Lieferdatum“ bedeutet das auf dem Deckblatt als solches angegebene Datum.

„Deckblatt“ bedeutet das vom Anbieter ausgestellte Dokument, das das Angebot des Anbieters an den Kunden enthält, dem diese Verkaufsbedingungen und alle weiteren anwendbaren Anlagen beigefügt sind.

„Liefergegenstände“ bedeutet die auf dem Deckblatt aufgelisteten Serviceleistungen, Hardware und/oder Software, die im Lieferumfang näher beschrieben werden.

„Lieferung“ bedeutet der Zeitpunkt, in dem der Anbieter seine Verpflichtung zur Lieferung gemäß der anwendbaren Handelsklausel in Bezug auf Hardware erfüllt.

„Vorgesehene Geräte“ bedeutet das vorgesehene Netzwerk und die autorisierten Arbeitsplätze, die vom Kunden betrieben werden und/oder im Lieferumfang genannt sind.

„Datum des Inkrafttretens“ bedeutet das am oberen Rand des Deckblattes vermerkte Datum.

„Endnutzer“ bedeutet die Person/Unternehmen, die die Hardware und/oder Software am Standort nutzt (gemäß Angabe auf dem Deckblatt).

„Hardware“ bezeichnet den Gesamtumfang des im Lieferumfang aufgelisteten Sacheigentums gemäß der Definitionen in Abschnitt 17, einschließlich Firmware und Betriebssysteme.

„Installation“ bedeutet alle Verfahren und Aufgaben, die laut Angabe des Anbieters im Anschluss an das Eintreffen der

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ELEKTA

Hardware und/oder Software am Standort von ihm ausgeführt werden müssen.

„Kündigung“ bedeutet „Rücktritt“, „kündigen“ bedeutet „zurücktreten“, „kündigt“ bedeutet „tritt zurück“ und „gekündigt“ bedeutet „zurückgetreten“, sofern Kaufvertragsrecht anwendbar ist.

„Lizenzgebühr“ bedeutet der auf dem Deckblatt angegebene Preis der Softwarelizenz.

„Entgangener Gewinn“ bedeutet der Preis abzüglich aller bereits vom Kunden an den Anbieter gezahlten Beträge und abzüglich der Gesamtkosten, die dem Anbieter und seinen Verbundenen Unternehmen für die Herstellung, Lieferung und Installation der Liefergegenstände vor Ort oder beim Erbringen der Serviceleistung entstanden wären und die der Anbieter und dessen Verbundene Unternehmen in zumutbarer Weise vermeiden können.

„Zahlungsbedingungen“ bedeutet die Zahlungsbedingungen für die Liefergegenstände wie auf dem Deckblatt dargelegt.

„Preis“ bedeutet der auf dem Deckblatt angegebene Preis der Hardware, Serviceleistungen und/oder Software.

„Produkt(e)“ bedeutet zusammenfassend Hardware und/oder Software.

„Lieferumfang“ bedeutet der Lieferumfang, der dem Deckblatt als Anlage beigefügt ist, in der die gekauften/lizenzierten Liefergegenstände aufgelistet sind.

„Lizenzgebühr“ bedeutet der auf dem Deckblatt angegebene und gemäß Abschnitt 3 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen jährlich aktualisierte Preis der Softwarelizenz.

„Serviceleistungen“ bedeutet die im Lieferumfang aufgelisteten Wartungs- und Supportdienste.

„Standort“ bedeutet der auf dem Deckblatt als solcher angegebene Ort.

„Standortanforderungen“ bedeutet die vom Anbieter definierten und dem Kunden zur Verfügung gestellten technischen Anforderungen, die der Standort zwecks Installation und Verwendung der Hardware erfüllen muss und die einen integralen Bestandteil dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen darstellt.

„Software“ bedeutet sämtliche auf dem Deckblatt aufgelistete Software, die im Lieferumfang näher beschrieben wird.

„Spezifikationen“ bedeutet die am Datum des Inkrafttretens geltenden und dem Kunden zur Verfügung gestellten Spezifikationen des Anbieters.

„Verkaufsbedingungen“ bedeutet diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

„Produkte von Drittanbietern“ bedeutet Hardware- und/oder Software, die nicht vom Anbieter und seinen Verbundenen Unternehmen selbst oder auf deren direkten Auftrag hin hergestellt oder entwickelt wurden.

„Drittanbieter“ bezeichnet den Anbieter von Produkten von Drittanbietern nach der obigen Definition.

3. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

Für den Fall, dass das vertraglich vereinbarte Lieferdatum für ein Produkt oder für die Bereitstellung von Serviceleistungen mehr als zwölf Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Vertrags liegt, behält sich der Anbieter das Recht vor, den Preis jährlich (a) um fünf Prozent oder (b) um die

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ELEKTA

prozentuale Änderung des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Verbraucherpreisindex zu erhöhen, je nachdem, welcher dieser beiden Prozentsätze niedriger ist. Im Falle von Produkten bezieht sich diese Klausel auf den Zeitraum zwischen dem Datum des Inkrafttretens und dem vertraglich vereinbarten Lieferdatum, im Falle von Serviceleistungen auf den Zeitraum zwischen dem Datum des Inkrafttretens und dem ersten Jahrestag dieses Datums (sowie jedem weiteren Jahrestag des Datum des Inkrafttretens).

4. EIGENTUMSVORBEHALT. Der Anbieter behält sich das Eigentum an der Hardware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Solange dem Anbieter das Eigentum an der Hardware vorbehalten ist, muss der Kunde angemessene Sorgfalt und Umsicht walten lassen, um die Hardware in gutem Zustand zu halten und über ihren versicherbaren Zeitwert eine Feuerversicherung und eine erweiterte Deckungsversicherung bei einer vom Anbieter akzeptierten Versicherungsgesellschaft abschließen, die dem Anbieter eventuelle Verluste erstattet. Der Kunde muss auf Anfrage des Anbieters eine solche Versicherung nachweisen. Dem Kunden ist es verboten, das Eigentum an der Hardware durch Verkauf, Sicherungsübereignung, Pfändung oder anderweitig zu übertragen oder die Hardware in einer sonstigen, die Rechte des Anbieters an ihr verletzenden Weise zu belasten oder zu veräußern.

5. VERZUG DES KUNDEN. Falls der Kunde Zahlungen nicht zum Fälligkeitsdatum begleicht, zeigt der Anbieter dem Kunden diesen Zahlungsverzug schriftlich an und ist berechtigt, alle Leistungen unter diesem Vertrag auszusetzen. Sollte der Kunde diese Zahlung nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach der Mahnung des Anbieters begleichen, ist der Anbieter berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen. Der Vertrag gilt ab dem Datum der schriftlichen Kündigung als beendet. Sollten bereits Produkte an den Kunden ausgeliefert worden sein, hat der Anbieter das Recht, unbeschadet seiner sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe die betreffenden Produkte aus den Geschäftsräumen des Kunden abzuholen und

zurückzunehmen und/oder zu deaktivieren. Sollte der Anbieter den Vertrag aufgrund eines vom Kunden begangenen Vertragsbruchs kündigen, ist er berechtigt, unbeschadet seiner sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe, vom Kunden einen Betrag in Höhe des ihm Entgangenen Gewinns einzufordern, zuzüglich der ihm durch die Einforderung entstandenen Kosten in angemessenem Umfang. Der Anbieter kann die ihm nach geltendem Recht als Gläubiger des Kunden zustehenden Rechte und Sonderrechte ausüben.

6. LIEFERUNG UND RISIKO. Sofern nicht anderweitig vereinbart, liefert der Anbieter dem Kunden die Hardware CIP (gemäß Incoterms 2010) an den Standort und das Verlustrisiko der Hardware geht bei der Übergabe an das erste Transportunternehmen auf den Kunden über. Der Anbieter ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,

- die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist und
- dem Kunde hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

Der Anbieter unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zur Einhaltung des vertraglich vereinbarten Lieferdatums, wobei sich jedoch seine Haftung für Lieferverzögerungen auf vorhersehbare Schäden bis zu einem Wert von nicht mehr als fünf Prozent des Gesamtkaufpreises (inklusive MwSt.) beschränkt, ausgenommen Fälle von vorsätzlicher Handlung oder Unterlassung sowie grober Fahrlässigkeit. Bei Aufschub des vertraglich vereinbarten Lieferdatums auf Wunsch des Kunden oder aufgrund des Versäumnisses seitens des Kunden, dem Anbieter rechtzeitig alle benötigten technischen Informationen und Daten (einschließlich Zeichnungsgenehmigungen) sowie kaufmännischen Dokumentationen vorzulegen oder die am Standort benötigten Vorbereitungen zu treffen, hat der Anbieter das Recht, die Produkte auf Risiko und Kosten des Kunden

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ELEKTA

einzulagern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transport, Lager- und Versicherungskosten. In diesem Fall: (i) werden alle ausstehenden Beträge für die gelagerten Produkte unverzüglich fällig und zahlbar; (ii) werden alle Produkte als vom Kunden angenommen erachtet; und (iii) die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Eintreffen im Lager. Falls die Installation ohne Verschulden des Anbieters nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Eintreffen der Hardware am Standort vollständig durchgeführt wird, erlischt die Verpflichtung des Anbieters zum Durchführen der Installation.

7. HÖHERE GEWALT. Im Falle einer auf außerhalb einer angemessenen Kontrolle liegende Umstände – einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Naturereignisse (z.B. Hurrikane, Tsunamis, Erdbeben usw.), Streiks, Arbeitskräftemangel, Betriebsstörungen, Feuer, Unfälle, Krieg oder nationale Unruhen, Verspätungen von Frachtführern, Unterbrechung der Materialzufuhr oder Regierungsmaßnahmen (einschließlich Gesetzesänderungen) – zurückzuführenden Leistungsverzögerung seitens einer der Parteien, muss die betroffene Partei die andere rechtzeitig benachrichtigen, und der Zeitpunkt der Leistung (mit Ausnahme der Zahlung von Geldern) wird um einen Zeitraum verschoben, der besagter Verzögerung entspricht. Falls eine solche Leistungsverzögerung seitens einer der Parteien für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als sechs (6) Monaten andauert, kann der Anbieter diesen Vertrag in schriftlicher Form vollständig oder teilweise kündigen. In diesem Fall übernimmt der Anbieter keine Haftung und lediglich die Rechte und Verpflichtungen, die vor dieser Kündigung entstanden sind, bleiben weiterhin bestehen.

8. ABNAHME. Bezüglich solcher Hardware, bei der die Installation im Preis inbegriffen ist, erfolgt die Abnahme durch den Kunden zum frühesten der folgenden Zeitpunkte: (1) erfolgreiche Durchführung des Abnahmetests; (2) Unterzeichnung des Abnahmeformulars des Anbieters durch den Kunden oder den Endnutzer; (3) Verwendung der Hardware durch den Kunden, den Endnutzer oder deren

Vertreter, Angestellte oder Lizenznehmer; (4) sechs Monate nach dem Eintreffen der Hardware am Standort; (5) einunddreißig Tage nach dem Eintreffen der Hardware am Standort, falls die Installation ohne Verschulden des Anbieters nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach dem Eintreffen der Hardware am Standort abgeschlossen ist. Im Falle von Hardware, bei der die Installation nicht im Preis inbegriffen ist, erfolgt die Abnahme durch den Kunden beim Eintreffen der Hardware am Standort. Bezüglich Software findet die Abnahme durch den Kunden zum frühesten der folgenden Zeitpunkte statt: (1) am nächsten Kalendertag der Verfügbarmachung der Software für den Kunden oder Endnutzer, entweder (i) auf den vorgesehenen Geräten oder (ii) per Fernnutzung oder in Form eines Cloud-basierten Dienstes; oder (2) am Kalendertag des Eintreffens der Software am Standort. Nach der Abnahme beschränken sich die Rechtsbehelfe des Kunden auf die in Abschnitt 12 genannten. Der Kunde hat das Produkt innerhalb von drei Werktagen ab dem Eintreffen am Standort vollständig zu überprüfen und dem Anbieter alle relevanten Beanstandungen und Ansprüche unverzüglich mitzuteilen. Rechtsbehelfe, die der Kunde im Hinblick auf relevante Beanstandungen oder Ansprüche im gewöhnlichen Geschäftsverlauf hätte geltend machen können, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht (a) im Falle sichtbarer Mängel innerhalb von drei Werktagen ab Eintreffen des Produkts am Standort oder (b) im Falle sonstiger Mängel innerhalb von drei Werktagen ab deren Feststellung geltend gemacht werden.

9. STORNIERUNG. Eine vom Anbieter angenommene Bestellung kann nicht vom Kunden gekündigt, storniert oder geändert werden. Bei unrechtmäßiger Kündigung dieses Vertrags durch den Kunden ist der Kunde verpflichtet, dem Anbieter den Entgangenen Gewinn sowie, in angemessenem Umfang, die durch die Einforderung entstandenen Kosten zu ersetzen.

10. URHEBERRECHTLICHE HINWEISE. Der Anbieter bzw. seine Lizenzgeber sind Eigentümer aller Rechte, Titel und Nutzung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, geistige

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ELEKTA

Eigentumsrechte) an den Produkten sowie an allen dem Kunden vom Anbieter bereitgestellten Zeichnungen, Entwürfen, Spezifikationen, Handbüchern und Codes. Dem Kunde ist es nicht gestattet, Vermerke über Schutzrecht, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnisse oder durch die Regierung eingeschränkte Rechte sowie anderweitige Urheberrechts- oder Vertraulichkeitshinweise oder -erklärungen, die (i) vom Anbieter oder dessen Lizenzgebern auf den Produkten angebracht bzw. in diese eingebettet wurden, (ii) bei der Anwendung der Produkte eingebledet werden, oder (iii) an den Produkten, deren Verpackung, Etiketten oder sonstigen im Rahmen dieses Vertrag gelieferten Materialien angebracht sind, von ihrem Anbringungsort zu entfernen bzw. sie zu verändern oder unkenntlich zu machen. Alle diese Unterlagen und Materialien, die mit ihnen zusammenhängenden Informationen und dieser Vertrag werden dem Kunden vertraulich bereitgestellt und sind gemäß dem folgenden Abschnitt 11 zu behandeln.

11. GEHEIMHALTUNG. Sofern nicht anderweitig gesetzlich vorgeschrieben oder mit dem Anbieter schriftlich vereinbart, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, alle vom Anbieter erhaltenen Information vertraulich entgegenzunehmen und aufzubewahren und mit der gleichen Sorgfalt zu behandeln, die er seinen eigenen vertraulichen Informationen entgegenbringt, die nicht unter dem angemessenen Standard liegen darf. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, die Informationen nicht an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder ihre Weitergabe zu autorisieren, und die Information zu keinen anderen als den ausdrücklich vom Anbieter in schriftlicher Form genehmigten oder anderweitig zwischen Anbieter und Kunden vereinbarten Zwecken zu nutzen. Der Kunde erkennt an, dass seine Missachtung der Bestimmungen dieses Abschnitts dem Anbieter irreparable, durch Schadenersatzzahlungen nicht in angemessenem Umfang kompensierbare Schäden zufügen kann, und erkennt folglich an, dass der Anbieter einstweilige und permanente Unterlassungsansprüche im Hinblick auf erwartete, gegenwärtige oder andauernde Verstöße gegen die

Bestimmungen dieses Abschnitts geltend machen kann, zuzüglich sonstiger dem Anbieter zur Verfügung stehende Rechtsbehelfe. Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter für jegliche Schäden, die aus der Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht entstehen, schad- und klaglos zu halten.

12. HARDWARE-GEWÄHRLEISTUNG. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Mängelansprüche des Kunden mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen (für die Abschnitt 21 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen gilt) verjähren nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Verlangt der Kunde eine Mängelbeseitigung, kann der Anbieter nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatz liefern.

Der Anbieter kann bei der Reparatur Teile und Komponenten der Hardware durch aufgearbeitete Teile ersetzen, wobei die ausgetauschten Teile nach alleinigem Ermessen des Anbieters in dessen Eigentum übergehen.

Die Gewährleistung für reparierte Teile oder Ersatzteile erstreckt sich nur auf den verbleibenden Teil des ursprünglichen Gewährleistungszeitraums.

Hat der Kunde dem Anbieter nach einer ersten Aufforderung zur Mängelbeseitigung ergebnislos eine weitere angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung gesetzt oder schlagen zwei Nachbesserungsversuche oder Ersatzlieferungen fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten oder Minderung der Vergütung verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ELEKTA

Etwaige Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Leistungen können nur im Rahmen von Ziffer 21 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen geltend gemacht werden.

Jegliche Gewährleistung oder Haftung ist ausgeschlossen, falls der Gewährleistungsanspruch durch eigenes Verschulden des Kunden oder Endnutzers entsteht, insbesondere durch (1) Unfall, Fahrlässigkeit oder absichtliche Handlung oder Unterlassung; (2) Verwendung oder Lagerung der Hardware in einer nicht vom Anbieter autorisierten Art und Weise; (3) normalen Verschleiß und Abnutzung; (4) Versäumnis der vom Anbieter genannten routinemäßigen Pflege- und Wartungsmaßnahmen; (5) Nichtergreifung der unter den jeweiligen Umständen gebotenen Vorsichtsmaßnahmen, oder (6) an der Hardware vorgenommene Veränderungen.

Sollte der Kunde es versäumen, vom Anbieter oder dessen Vertreter zur Verfügung gestellte Verbesserungen und Updates der Hardware zu implementieren, entfallen alle Verpflichtungen des Anbieters in Bezug auf die Hardware.

Für Vakuum- und Halbleiterartikel gelten ergänzend die Besonderen Gewährleistungsbedingungen für Vakuum- und Halbleiterartikel des Anbieters.

Gewährleistungen für Software und Serviceleistungen sind, soweit vorhanden, den Anlagen zu Software und Serviceleistungen (Anlage C und Anlage D) zu entnehmen.

13. PATENTE UND ANDERE GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE.

Der Anbieter verpflichtet sich, den Kunden für sämtliche Forderungen Dritter, die darauf basieren, dass die Verwendung der Produkte (ausgenommen Produkte von Drittparteien) durch den Kunden gegen Patentansprüche, Betriebsgeheimnisse oder Urheberrechte verstößt, schad- und klaglos zu halten. Falls eine solche Forderung die Nutzung der Produkte durch den Kunden wesentlich beeinträchtigt, wird der Anbieter nach eigenem Ermessen: (i) die Produkte durch funktional vergleichbare, nicht rechtsverletzende Produkte ersetzen; (ii) die

rechtsverletzenden Produkte dahingehend ändern, dass sie keine Verletzungen mehr darstellen, aber funktional vergleichbar bleiben; (iii) für den Kunden auf Kosten des Anbieters das Recht zur weiteren Nutzung der rechtsverletzenden Produkte erwerben; oder (iv) falls die vorausgehenden Optionen nicht wirtschaftlich vertretbar sein sollten, dem Kunden den Preis der rechtsverletzenden Produkte abzüglich Abschreibungen (basierend auf fünfjähriger linearer Abschreibung) zurückerstatten, wobei der Kunde in diesem Fall die rechtsverletzenden Produkte an den Anbieter zurückgibt. Sämtliche Forderungen, die daraus entstehen, dass der Kunde die rechtsverletzenden Produkte weiterhin benutzt, nachdem der Anbieter ihn zum Einstellen der Nutzung aufgefordert und eine der oben genannten Ersatzleistungen angeboten hat, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden. Die oben genannte Freistellungsverpflichtung setzt grundsätzlich voraus, dass der Kunde beim Erhalt einer aus einer Rechtsverletzung entstehenden Forderung den Anbieter unverzüglich schriftlich über diese Forderung in Kenntnis setzt, um ihm die Kontrolle über die Abwehr der Forderung zu ermöglichen, und dass der Kunde bei deren Abwehr in angemessenem Umfang mit dem Anbieter kooperiert. Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrags hat der Anbieter dem Kunden gegenüber keinerlei Verpflichtungen, falls ein aufgrund von Rechtsverletzungen geltend gemachter Anspruch eine der folgenden Ursachen hat: (a) Verwendung rechtsverletzender Produkte in Kombination mit Computersoftware, Hilfsprogrammen, Hardware, Geräten, Materialien oder Diensten, die nicht vom Anbieter bereitgestellt oder schriftlich für die Nutzung genehmigt wurden; (b) Verwendung rechtsverletzender Produkte in einer Weise bzw. Umgebung oder für einen Zweck, die/der vom Anbieter weder vorgesehen noch lizenziert wurde oder den Anweisungen des Anbieters zuwiderläuft; oder (c) Modifikation der rechtsverletzenden Produkte durch den Kunden oder eine Drittpartei. Der Anbieter übernimmt keine Verantwortung für Einigungen oder Vergleiche, die der Kunde ohne das schriftliche Einverständnis des Anbieters eingeht.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ELEKTA

14. PRODUKTE VON DRITTPARTEIEN. Bezüglich der Produkte von Drittparteien erkennt der Kunde an und stimmt zu, dass: (a) der Kunde diese Produkte von Drittparteien selbst ausgewählt hat ; (b) Produkte von Drittparteien vom Anbieter ausschließlich auf Anfrage und zum Nutzen des Kunden erworben werden, um dem Kunden die Mühe separater Bestellungen bei den Herstellern der Produkte von Drittparteien zu ersparen; (c) der Anbieter dazu berechtigt ist, dem Kunden eine gesonderte Bearbeitungsgebühr von fünfzehn Prozent des Preises der Produkte von Drittparteien in Rechnung zu stellen; (d) der Anbieter keine Verantwortung, Garantie, Zusicherung oder Gewährleistung für die Produkte von Drittparteien übernimmt; (e) der Kunde absolut und vorbehaltlos dazu verpflichtet ist, den Anbieter für die Produkte von Drittparteien zu bezahlen; (f) der Anbieter keine Verantwortung für die Wartung der Produkte von Drittparteien übernimmt; (g) der Kunde den Anbieter ungeachtet der Form des Verfahrens für jegliche Ansprüche schad- und klaglos hält, die aus Produkten von Drittparteien oder aus vom Hersteller der Produkte von Drittparteien oder sonstigen Beteiligten erbrachten Arbeiten oder Diensten resultieren oder mit diesen zusammenhängen; (h) der Kunde dem Anbieter auf dessen Anforderung hin sämtliche Rechte und Rechtsbehelfe überträgt, die der Kunde gegen Drittparteien hält, und in angemessenem Umfang die Schritte unternimmt, die dem Anbieter im Hinblick auf die Umsetzung der Absichten dieses Abschnitts 14 als erforderlich erscheinen. Die Rechte des Kunden im Falle von defekten Produkten einer Drittpartei sind auf die Übertragung von Rechten des Anbieters gegen die Drittpartei beschränkt. Diese Einschränkung gilt nicht, falls (i) der Mangel auf unsachgemäßen Umgang mit dem Produkt der Drittpartei zurückzuführen ist, für den der Anbieter verantwortlich ist, (ii) der Kunde seine Rechte gegenüber der Drittpartei unter Ausschöpfung des Instanzenzugs erfolglos gerichtlich geltend gemacht hat, (iii) der Kunde erfolglos die Vollstreckung einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung bei der Drittpartei betrieben hat, oder (iv) dem Kunden eine Inanspruchnahme der Drittpartei im Einzelfall nicht zumutbar ist. In solchen Fällen sind die

Gewährleistungsrechte des Kunden gemäß Abschnitt 12 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen begrenzt.

15. VERTRAGSERFÜLLUNG UND KONTINUIERLICHE VERANTWORTUNG DES ENDNUTZERS. Dieser Vertrag unterliegt der laufenden Feststellung durch den Anbieter, dass der Kunde und dieser Vertrag in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetze und Vorschriften stehen, einschließlich derjenigen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Regulierung von Medizin- und pharmazeutischen Produkten, Korruptionsbekämpfung sowie Export- und Importkontrolle einschließlich Sanktionsforderungen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche. Der Kunde gewährleistet und verpflichtet sich, die Produkte zur eigenen Nutzung in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Vertrags zu erwerben und die Produkte nicht an eine andere Partei weiterzuverkaufen, zu exportieren oder außerhalb des Landes, in welches der Anbieter die Produkte liefert, zu reexportieren, ausgenommen zum Zweck der Lieferung an den Endnutzer. Der Kunde hat auf eigene Kosten alle Lizenzen und Dokumente, die zum Import der Produkte und möglicherweise zu deren Nutzung erforderlich sind, zu beschaffen. Die Verweigerung der Importgenehmigung berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt von diesem Vertrag oder zu Entschädigungsansprüchen. Der Anbieter haftet in den folgenden Fällen nicht für die Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung dieses Vertrags: (i) Änderungen der anwendbaren Gesetze und Vorschriften; (ii) Verweigerung oder Verzögerung der Ausstellung einer Lizenz durch die zuständige Behörde; oder (iii) Verweigerung der Durchführung von Transaktionen mit einem bestimmten Land durch einen Drittanbieter oder Finanzdienstleister. Des Weiteren haftet der Anbieter nicht für Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung dieses Vertrags, wenn er in vernünftigem Ermessen entscheidet, dass es zu unsicher ist, einen Kundendienstmitarbeiter oder sonstiges Personal in das betreffende Land zu entsenden. DER KUNDE WILLIGT EIN, DEN ANBIETER FÜR JEDLICHE KOSTEN, HAFTUNGSANSPRÜCHE, STRAFEN, SANKTIONEN UND BUSSGELDER SCHAD- UND KLAGLOS ZU HALTEN, DIE AUS

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ELEKTA

EINER NICHTERFÜLLUNG DER BESTIMMUNGEN DIESES ABSCHNITTS DURCH DEN KUNDEN RESULTIEREN.

16. KUNDENNUTZUNG UND VERANTWORTUNG. Es ist dem Kunden nicht über das gesetzlich zulässige Maß hinaus gestattet, die Software zu dekompilem, zu disassemblieren oder zu analysieren in Form eines Reverse Engineering. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung von Sicherheitsmaßnahmen, Virenschutz sowie Sicherungs- und Wiederherstellungsplänen für Daten, Bilder, Software und Ausrüstung. Der Anbieter übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung hinsichtlich der Wiederherstellung verlorengangener Daten oder Bilder. Bei Verwendung von nicht vom Anbieter gelieferten Teilen kann der Anbieter keine Sicherheit dafür gewährleisten, dass die Produktleistung nicht beeinträchtigt wird. Der Kunde bzw. Endnutzer und das medizinische Fachpersonal am Standort tragen die Verantwortung für alle Entscheidungen über klinische und medizinische Behandlung sowie über Diagnosebefunde. Die Produkte dürfen nur von qualifizierten Mitarbeitern oder Ärzten, die für die Verwendung der Produkte ausgebildet sind und über die nötige Erfahrung verfügen, in Betrieb genommen, betrieben oder auf sonstige Weise verwendet werden, wobei die Anweisungen des Anbieters zu befolgen sind. Aufgrund der großen Bandbreite der möglichen Anwendungen können die Produkte nicht in allen möglicherweise auftretenden Situationen getestet werden, sodass es in der Verantwortung des Kunden liegt, die Eignung unabhängiger Testverfahren und die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Produkte sicherzustellen. Die Produkte dürfen ausschließlich am Standort verwendet und nicht von dort entfernt werden. Der Kunde stellt den Anbieter und seine Verbundenen Unternehmen frei von allen Schäden und Haftungsansprüchen sowie den Kosten für das Abwehren von Ansprüchen, die aus einer Nichterfüllung der Bestimmungen dieses Abschnitts durch den Kunden resultieren.

17. FIRMWARE UND BETRIEBSSYSTEME. Die Hardware kann internen Systemcode enthalten, der unterhalb der externen Benutzeroberfläche ausgeführt wird und für den Betrieb der Hardware („Firmware“) und der Ausführung der Systemsoftware („Betriebssysteme“) von essentieller Bedeutung ist. Firmware und Betriebssysteme sind in vollem Umfang Eigentum des Anbieters oder seiner Zulieferer. Ausgenommen Fälle, in denen Firmware und Betriebssystem Eigentum einer Drittpartei sind und von dieser direkt an den Kunden lizenziert werden, gewährt der Anbieter dem Kunden hiermit für die Dauer des Besitzes der Hardware eine eingeschränkte, persönliche, nicht übertragbare, nichtexklusive Lizenz zur Verwendung der anwendbaren Firmware und des Betriebssystems als Teil der normalen Verwendung und Instandhaltung der Hardware. Es ist dem Kunden nicht über das gesetzlich zulässige Maß hinaus gestattet, die Firmware oder das Betriebssystem zu kopieren, auszudrucken, zu verändern, zu dekompilem, zu disassemblieren, zurückzuentwickeln, zu dekodieren oder zu übersetzen.

18. STANDORTVORBEREITUNG UND GENEHMIGUNGEN. Der Kunde erklärt sich einverstanden, den Standort auf eigene Kosten gemäß den Standortanforderungen vorzubereiten. Die Standortvorbereitung muss alle für die Produkte relevanten Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen sowie für Gebäude erfüllen. Für die Montage gelten ergänzend die dem Angebot Anbieters beigefügten **Montagehinweise**.

Der Kunde ist verantwortlich für die Einholung der die Produkte betreffenden Genehmigungen und für die Erfüllung der gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Anforderungen im Hinblick auf Transport, Installation, Besitz und Nutzung der Produkte, Gebäudedesign, Strahlenschutzwände und -barrieren, Patientenüberwachungsgeräte, Personenschutz am Arbeitsplatz und diesbezügliche Geräte und Inspektionen, Gestaltung und Positionierung von Versorgungseinrichtungen sowie anderweitige standortspezifische Details.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ELEKTA

19. INSTALLATION. In Situationen, in denen gemäß den Angaben zum Lieferumfang der Anbieter für die Installation verantwortlich ist, veranlasst der Anbieter die Installation der Produkte am Standort. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter zwecks Durchführung der Installation angemessenen und ausreichenden Zugang zum Standort gewähren und alle angemessenen Anforderungen des Anbieters oder seines Vertreters zu erfüllen. Montagekosten werden vom Kunden getragen.

20. BERICHTE. Soweit der Anbieter dies in angemessenem Rahmen für erforderlich hält, stellt der Kunde Fallberichte und Informationen zu Patientenbehandlungen zusammen und stellt sie dem Anbieter zur Verfügung. Außerdem liefert der Kunde dem Anbieter Kopien sämtlicher Informationen über mit den Produkten zusammenhängende Ereignisse, die kraft Gesetz, nationaler Vorschriften oder geltender Empfehlungen meldepflichtig sind. Die dem Anbieter zugesendeten Berichte dürfen keinesfalls personenbezogene Daten enthalten.

21. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG. DER ANBIETER HAFTET NACH DEN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN

- IN FÄLLEN VON ARGLIST ODER VORSATZ,
- IN FÄLLEN DER VERLETZUNG VON LEIB, LEBEN ODER GESUNDHEIT,
- IM RAHMEN EINER EVENTUELL ÜBERNOMMENEN GARANTIE UND
- IN FÄLLEN, IN DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN EINER HAFTUNG NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ VORLIEGEN.

DIE HAFTUNG DES ANBIETERS IN FÄLLEN GROBER FAHRLÄSSIGKEIT IST – MIT AUSNAHME VON FÄLLEN DER VERLETZUNG VON LEIB, LEBEN ODER GESUNDHEIT, IM RAHMEN EINER EVENTUELL ÜBERNOMMENEN GARANTIE SOWIE IN FÄLLEN, IN DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN EINER HAFTUNG NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ

VORLIEGEN – AUF DEN VORHERSEHBAREN, TYPISCHERWEISE EINTRETENDEN SCHADEN BEGRENZT.

DARÜBER HINAUS HAFTET DER ANBIETER IN FÄLLEN EINFACHER FAHRLÄSSIGKEIT WEGEN DER VERLETZUNG EINER VERTRAGSPFLICHT, DEREN ERFÜLLUNG DIE ORDNUNGSGEMÄSSE DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGS ÜBERHAUPT ERST ERMÖGLICHT UND AUF DEREN EINHALTUNG DER KUNDE REGELMÄSSIG VERTRAUEN DARF (SOG. KARDINALPFLICHT), WOBEI DIE HAFTUNG – MIT AUSNAHME VON FÄLLEN DER VERLETZUNG VON LEIB, LEBEN ODER GESUNDHEIT, IM RAHMEN EINER EVENTUELL ÜBERNOMMENEN GARANTIE SOWIE IN FÄLLEN, IN DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN EINER HAFTUNG NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ VORLIEGEN – AUF DEN VORHERSEHBAREN, TYPISCHERWEISE EINTRETENDEN SCHADEN BEGRENZT IST.

EINE WEITERGEHENDE HAFTUNG DES ANBIETERS IST AUSGESCHLOSSEN.

SCHADENSERSATZANSPRÜCHE DES KUNDEN GEGEN DEN ANBIETER AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERTRAG VERJÄHREN SPÄTESTENS ZWÖLF MONATE NACH DEM GESETZLICHEN VERJÄHRUNGSBEGINN. DIES GILT NICHT IN FÄLLEN VON ARGLIST, VORSATZ ODER GROBER FAHRLÄSSIGKEIT, IN FÄLLEN DER VERLETZUNG VON LEIB, LEBEN ODER GESUNDHEIT, IM RAHMEN EINER EVENTUELL AUSDRÜCKLICH ÜBERNOMMENEN GARANTIE SOWIE IN FÄLLEN, IN DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN EINER HAFTUNG DES ANBIETERS NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ VORLIEGEN.

DIE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN DIESES ABSCHNITTS 21 GELTEN IM GLEICHEN UMFANG ZUGUNSTEN DER ORGANE, GESETZLICHEN VERTRETER, ANGESTELLTEN UND SONSTIGEN ERFÜLLUNGSGEHILFEN DES ANBIETERS.

22. ANWENDBARES RECHT UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT. Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ELEKTA

geltenden Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden abschließend in Hamburg durch ein Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit den Regeln der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) gelöst. Ungeachtet des Vorstehenden ist es dem Anbieter – nach seinem alleinigen Ermessen – jederzeit möglich, vor einem ordentlichen Gericht in Hamburg die Zahlung des Preises einzuklagen.

23. ABTRETUNG / PFLICHTEN DES ENDNUTZERS. Sofern nicht in diesem Vertrag anderweitig geregelt, darf keine der Parteien ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ihre aus diesem Vertrag entstehenden Rechte oder Pflichten in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an eine andere Person abtreten. Ungeachtet des Vorstehenden (i) kann der Anbieter den gesamten Vertrag oder Teile desselben an ein Verbundenes Unternehmen abtreten, wobei der Anbieter alleine für die Erfüllung dieses Vertrags durch das Verbundene Unternehmen haftet; (ii) hat der Anbieter das Recht, aus diesem Vertrag entstehende Forderungen zu Finanzierungszwecken an Verbundene Unternehmen oder Drittparteien abzutreten. Sollte der Kunde den Vertrag abtreten (wozu das Einverständnis des Anbieters nötig ist) oder sollte er nicht der Endnutzer sein, gewährleistet der Kunde hiermit, dass (a) die Bedingungen dieses Vertrags Teil des Vertrags mit dem Endnutzer/Abtretungsempfänger sind; und dass (b) der Kunde allein für die Erfüllung dieses Vertrags durch den Endnutzer/Abtretungsempfänger haftet. Der Kunde unterstützt den Anbieter außerdem mit allen angemessenen Maßnahmen, die dem Anbieter zur Wahrung seiner Rechte unter diesem Vertrag als erforderlich erscheinen.

24. ÄNDERUNG, VERZICHTSERKLÄRUNG, SALVATORISCHE KLAUSEL, FORTBESTAND. Dieser Vertrag, einschließlich dieses Abschnitts 24, kann nur in schriftlicher Form mit den Unterschriften beider Parteien geändert werden. Die Nichtdurchsetzung einer Bestimmung dieses Vertrags bedeutet keinen Verzicht auf die betreffende Bestimmung

oder auf das Recht einer der Parteien auf die spätere Geltendmachung jeder einzelnen Bestimmung. In dem Fall, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrags oder deren Anwendung von einem zuständigen Gericht als illegal, nichtig oder nicht vollstreckbar erklärt wird, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Ausmaß gültig und wirksam, und die Anwendung der betreffenden Bestimmung auf andere Personen oder Umstände wird in einer Weise ausgelegt, die die Interessen beider Parteien angemessen vertritt. Des Weiteren einigen sich die Parteien darauf, die nichtige oder nicht vollstreckbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Zwecken der nichtigen oder nicht vollstreckbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Diejenigen Bestimmungen dieses Vertrags, die von ihrem Wesen her dazu vorgesehen sind, über dessen Laufzeit hinaus Bestand zu haben, gelten auch nach Ablauf des Vertrags in vollem Umfang. Dies gilt insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Abschnitt 4 (Eigentumsvorbehalt), Abschnitt 11 (Geheimhaltung) und Abschnitt 25 (Verantwortung für das Löschen von Patientengesundheitsinformationen), die für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ablauf dieses Vertrags Fortbestand haben.

25. VERANTWORTUNG FÜR DAS LÖSCHEN VON PATIENTENGESUNDHEITSINFORMATIONEN. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, dafür zu sorgen, dass bei der Außerbetriebnahme von Geräten sämtliche vertraulichen und persönlichen Informationen, einschließlich geschützter Gesundheitsinformationen gemäß der Definitionen in § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderen anwendbaren Gesetzen zum Schutz von Daten und Privatsphäre, vollständig von den Geräten gelöscht werden, bevor diese die Räumlichkeiten des Kunden verlassen. Der Kunde hält den Anbieter schad- und klaglos für jegliche Ansprüche, Verfahren, Klagen, Bußgelder, Verluste, Kosten und Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung durch den Kunden entstehen oder damit zusammenhängen, und verpflichtet sich zum Ersatz aller



Version: 03 2016

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ELEKTA

dem Anbieter in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

26. GESAMTVEREINBARUNG UND ENTGEGENSTEHENDE BESTIMMUNGEN. Dieser Vertrag umfasst die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle vorherigen schriftlichen und mündlichen Verständigungen Zusicherungen und Gewährleistungen.

Seite: 11

Elekta GmbH • Borsteler Chaussee 49 • 22453 Hamburg • Telefon 040/5 93 83-0 • Fax 040/5 93 83-111
Amtsgericht Hamburg HRB 125109 • Geschäftsführer: Rolf Küster, Francois Pointurier, Dirk Schlüter
Bankverbindung: Danske Bank Hamburg, (BLZ 203 205 00) Konto-Nr. 4989 40 42 02
IBAN DE06 203205004989404202 Swift DABADEHH Ust.ID: DE 112590123 • Steuernr. 49/717/01272 •
WEEE-Rg.Nr. DE 66863166

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ELEKTA

SOFTWARE-ANLAGE ZU DEN ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ELEKTA

1. ANWENDBARKEIT DIESER ANLAGE. Die in dieser Anlage enthaltenen Geschäftsbedingungen erstrecken sich auf alle Software.

2. ERTEILUNG DER LIZENZ. Vorbehaltlich der hier genannten Geschäftsbedingungen und der Zahlung der Lizenzgebühr erteilt der Anbieter hiermit dem Kunden eine unbefristete, nicht exklusive, nicht übertragbare und nicht abtretbare beschränkte Lizenz, die Software auf den dafür vorgesehenen Geräten oder über eine Cloud-basierte Lösung (wie in den Spezifikationen ausgeführt) zu internen Zwecken und im Einklang mit diesem Vertrag zu nutzen. Der Kunde nimmt diese Lizenz vom Anbieter an. Der Kunde sichert zu, die Software nicht zu vermarkten, unterzulizenzieren oder zu vertreiben und für sie keine Teilnutzung oder anderen Zugang außer zur internen Nutzung zu gewähren. Alle in der Software gespeicherten Dateien des Kunden und alle Dateien mit Patientendaten sind und bleiben jedoch alleiniges Eigentum des Kunden. Gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags wird dem Kunden kein Recht an neuen oder anderen vom Anbieter oder dessen Verbundenen Unternehmen entwickelten Computerprogrammen erteilt. Die Software wird an den Kunden lizenziert, nicht verkauft; kein Eigentum oder sonstiges Recht an der Software geht auf den Kunden über.

3. UNTERLIZENZ DER SOFTWARE. Für den Fall, dass der Kunde nicht der Endnutzer ist, räumt der Anbieter dem Kunden für jede Kopie der Software, die dieser erhält, eine gebührenfreie, nicht exklusive, nicht übertragbare Lizenz ein, die Software für den Endnutzer unterzulizenzieren, ihm eine Kopie der Software ausschließlich zum eigenen Gebrauch zur Verfügung zu stellen und es dem Endnutzer zu erlauben, eine (1) Sicherheits- oder Archivkopie der Software zu erstellen. Der Kunde muss mit dem Endnutzer eine

schriftliche Unterlizenz („Unterlizenz“) abschließen. Diese muss im Hinblick auf die Lizenzierung von Software Bestimmungen enthalten, die den wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrags entsprechen und nicht weniger restriktiv sein dürfen. Im Übrigen steht es dem Kunden frei, in der Unterlizenz sonstige vernünftige Regelungen zu vereinbaren. Bei Abschluss der Unterlizenz mit dem Endnutzer oder bei einem Upgrade des Betriebssystems des Endnutzers muss der Kunde den Endnutzer gemäß dem geltenden Registrierungsverfahren, das der Anbieter dem Kunden bereitstellt, beim Anbieter registrieren.

4. AUTORISIERTE NUTZUNG. Der Kunde ist dazu berechtigt, die Software am Standort zu nutzen, und zwar ausschließlich auf den vorgesehenen Geräten oder (gemäß den Angaben in den Spezifikationen) in Form eines Cloud-basierten Dienstes. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, (a) physische, magnetische oder sonstige Versionen der Software zu kopieren oder zu duplizieren oder einem Dritten erlauben, dies zu tun; (b) die Quellprogramme der Software oder irgendeinen Teil derselben zu erzeugen oder zu versuchen, diese zu erzeugen oder zu analysieren in Form eines Reverse Engineering; oder (c) die Software in einer Weise zu verändern, die über den gesetzlich zulässigen Umfang hinausgeht.

5. SOFTWARE-GEWÄHRLEISTUNG. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Mängelansprüche des Kunden mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen, für die Abschnitt 21 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen (Anlage B) gilt, verjähren nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Verlangt der Kunde eine Mängelbeseitigung, kann der Anbieter nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatz liefern.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ELEKTA

Die Gewährleistung für reparierte Software oder Ersatz-Software erstreckt sich nur auf den verbleibenden Teil des ursprünglichen Gewährleistungszeitraums.

Hat der Kunde dem Anbieter nach einer ersten Aufforderung zur Mängelbeseitigung ergebnislos eine weitere angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung gesetzt oder schlagen zwei Nachbesserungsversuche oder Ersatzlieferungen fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten oder Minderung der Vergütung verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

Etwasige Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Leistungen können nur im Rahmen von Ziffer 21 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen (Anlage B) geltend gemacht werden.

Ungeachtet des Vorstehenden deckt die Gewährleistung des Anbieters Folgendes nicht ab: (a) Mängel, die aus nicht autorisierter Reparatur, nicht genehmigten Veränderungen und Anpassungen entstehen; (b) Mängel aufgrund von unsachgemäßer Anwendung, unsachgemäßer Installation oder Betrieb auf anderen als den Vorgesehenen Geräten; oder (c) versehentliche Beschädigung, fahrlässigen Gebrauch, unsachgemäße Lagerung, Stromschäden oder abnormale Betriebsbedingungen.

Sollte der Kunde unbefugte Änderungen an der Software vornehmen oder es versäumen, vom Anbieter oder dessen Vertreter zur Verfügung gestellte Verbesserungen und Updates der Software zu implementieren, entfallen alle Verpflichtungen des Anbieters in Bezug auf die Software .

6. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG. Sofern sie nicht gemäß diesem Abschnitt gekündigt wird, ist die Softwarelizenz unbefristet. In den folgenden Fällen hat der Anbieter das Recht, die erteilte Lizenz schriftlich fristlos zu kündigen oder die Cloud-basierten Dienste einzustellen, ohne dass gegenüber dem Kunden weitere Verpflichtungen entstehen oder eine Haftung begründet wird: (a) Vertragsbruch durch

den Kunden; (b) vom Kunden ohne Zustimmung des Anbieters vollzogene oder versuchte Unterlizenzierung, Abtretung oder Übertragung der Software; (c) vom Kunden ohne Zustimmung des Anbieters vollzogener Transfer oder anderweitige Entfernung der Software oder der Vorgesehenen Geräte, auf denen die Software installiert ist, weg vom vereinbarten Standort; (d) Veränderung oder Adaption der Software oder ihre Verwendung mit anderen Produkten als der Hardware; (e) jegliche Verwendung der Software in Verbindung mit anderen als, oder auf anderen als, den Vorgesehenen Geräten.

7. FOLGEN DER KÜNDIGUNG. Im Falle einer Kündigung der Softwarelizenz muss der Kunde unverzüglich: (a) die Software zusammen mit allen Reproduktionen und Änderungen derselben sowie alle Kopien der Unterlagen, Aufzeichnungen und sonstiges die Software betreffende Material an den Anbieter zurückzugeben; (b) alle Kopien der Software oder von Teilen derselben von den Vorgesehenen Geräten und allen Speichergeräten oder -medien zu löschen, auf denen der Kunde oder andere mit Erlaubnis des Kunden die Software installiert haben; und (c) dem Anbieter schriftlich zu bestätigen, dass er, der Kunde, alle Verpflichtungen laut diesem Abschnitt erfüllt hat.